
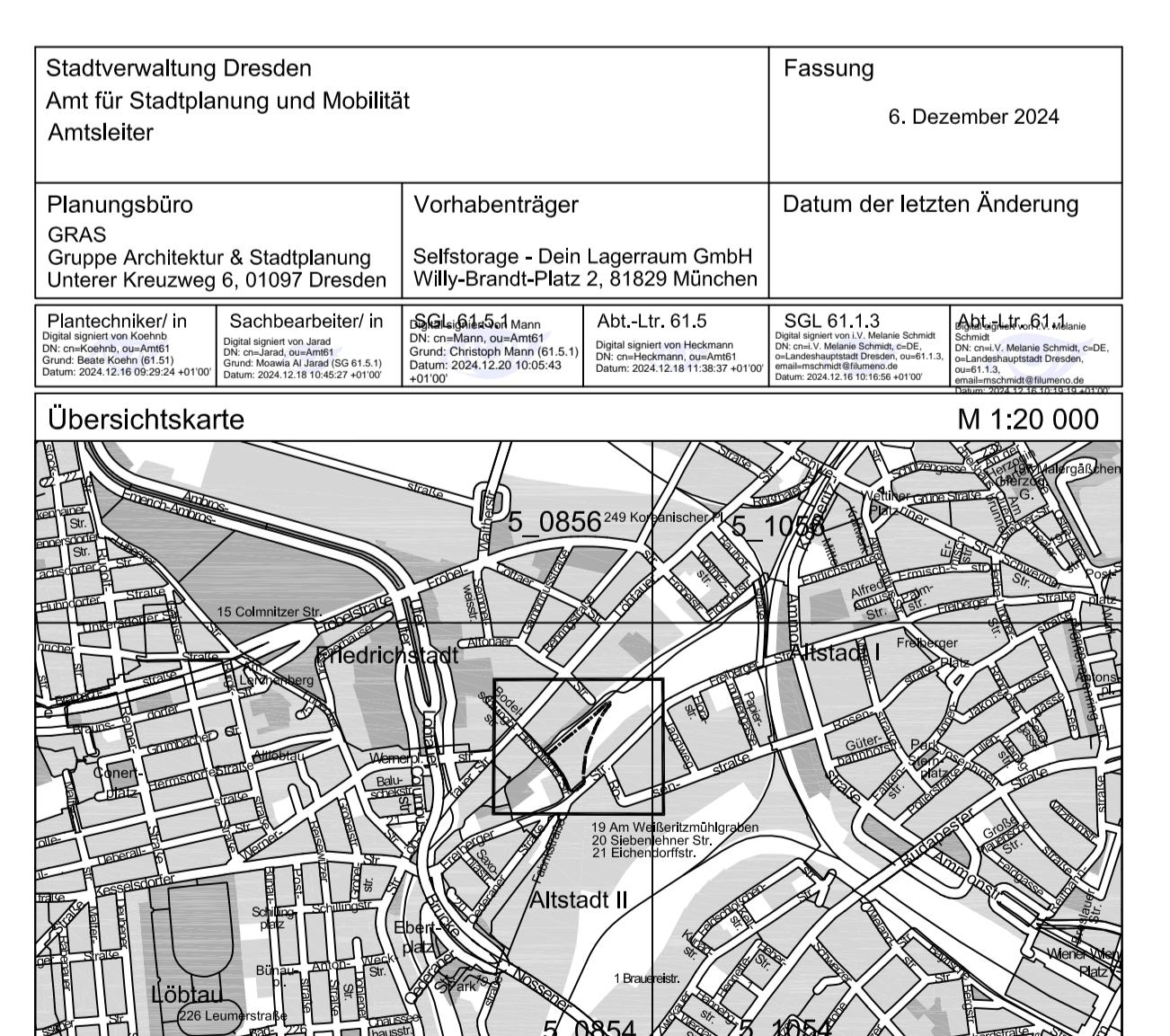


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6059 Dresden-Altstadt II Gewerbestandort Hirschfelder Straße



Anlage 1 zur Vorlage

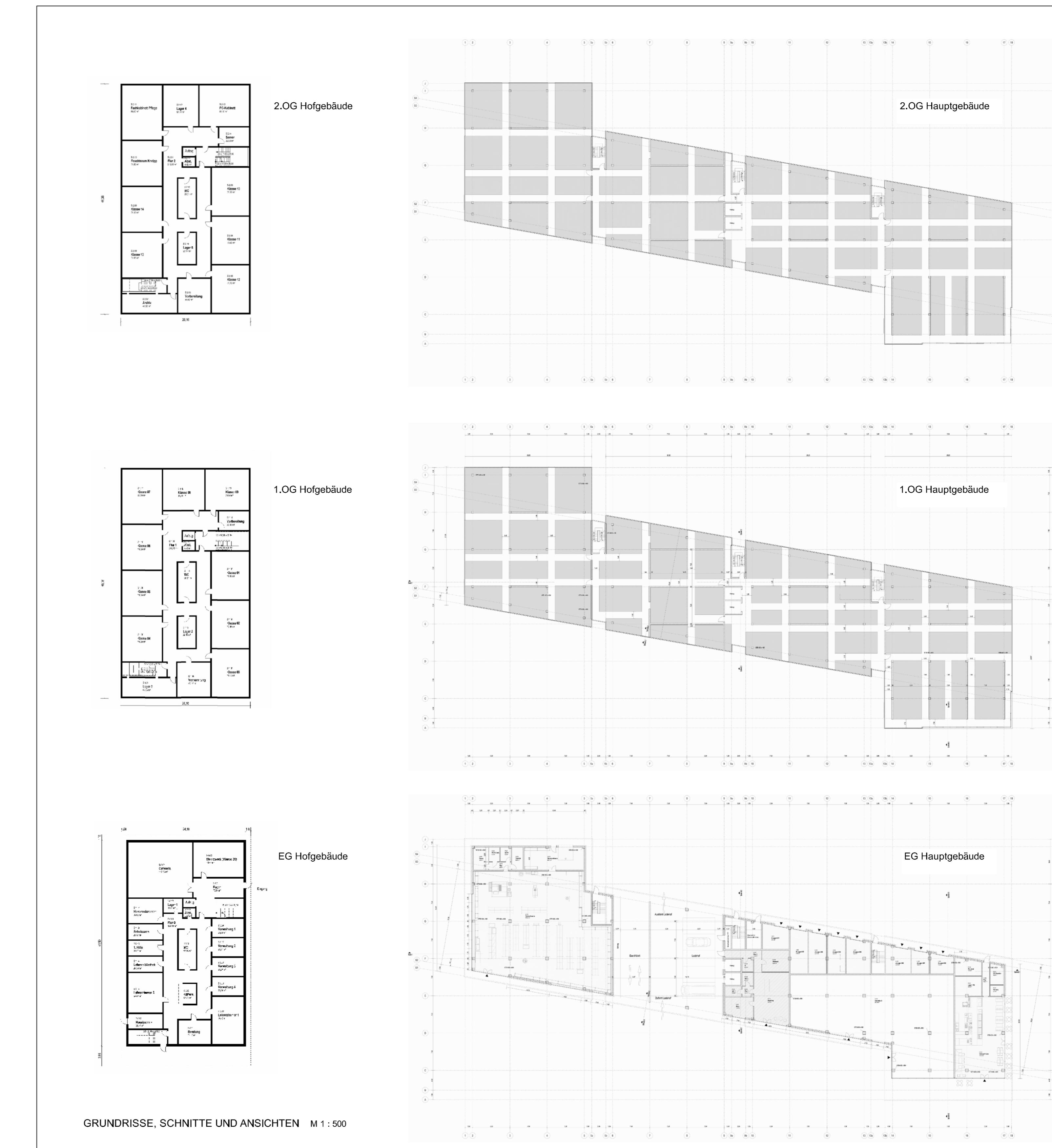
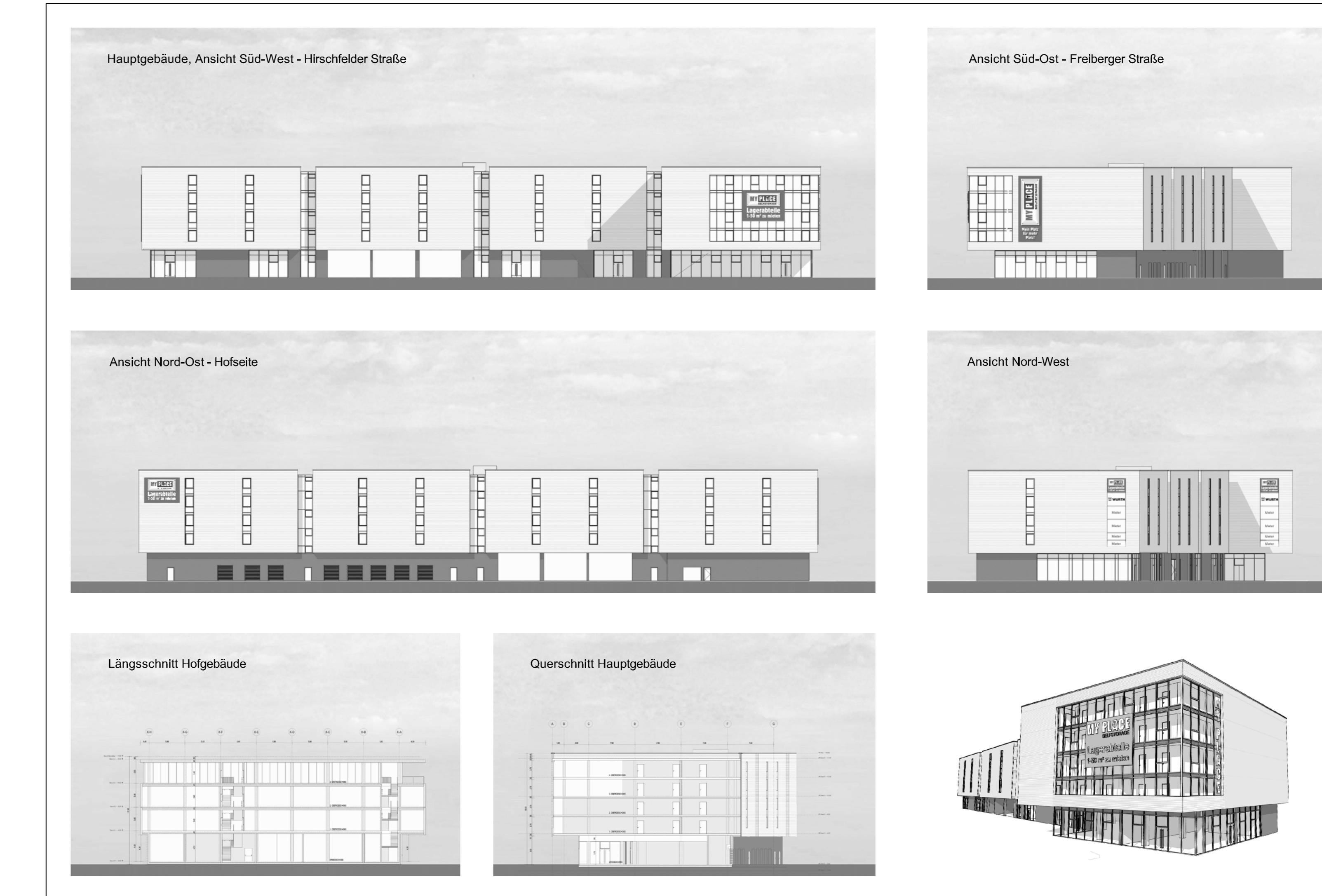


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6059


# Dresden-Altstadt II

# Gewerbestandort Hirschfelder Straße

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden**  **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6059**  **Dresden-Altstadt II** **Gewerbestandort Hirschfelder Straße** vom ..... 202.  Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3834), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 394) sowie des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert am 1. März 2024 (SächsGVBl. Seite 169) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 500), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am ..... 202. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6059, Dresden-Altstadt II, "Gewerbestandort Hirschfelder Straße", bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichnerklärung und textlichen Festsetzungen (2 Blatt), dem Vorhabenplan (1 Blatt) und dem Erschließungsplan (1 Blatt) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.  **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN**  **I. PLANUNGSECHTLEICHE FESTSETZUNGEN (§ 12 BauGB)**  **I.1 Art der baulichen Nutzung**  **Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)**  **I.1.1 Zulässige Nutzungen**  Das Vorhabengebiet dient der Errichtung gewerblicher Hochbauten. Folgende Nutzungen sind in dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) allgemein zulässig:   - Lagerräume in Form einer Lagerverteilung für gewerbliche Abnehmer, - Fertigungs-, Montage-, Reparatur-, Montage- und Verwaltungsräume, - Handwerksräume und Werkstätten, - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für öffentliche Zwecke, - ein Betrieb, der eine Einrichtung und zugehörige Verkaufseinrichtung mit dem Sortiment bestimmt gemäß § 15. Juni 2023 vom Stadtrat beschlossenen Dresden Sortimentsliste mit einer Verkaufs-/Gastronomiefläche von maximal < 400 m<sup>2</sup>.   Ausnahmenweise können zugelassen werden:   - Einrichtungen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.   **I.1.2 Ausschluss von Nutzungen**  Folgende Nutzungen sind in dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) nicht zulässig:   - Tankstellen, - Vergnügungsstätten, - Einrichtungen für gesundheitliche Dienstleistungen, die nicht unter I.1.1 erfasst sind, - Gewerbebetriebe, die sexuelle oder erotische Dienstleistungen anbieten, - Betriebe und Anlagen, die der Störflävverordnung (12. BlmSchV) unterliegen.   **I.2 Maß der baulichen Nutzung**  **I.2.1 Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl**  Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sowie durch Flächen für Pkw- und Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.  **I.2.2 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen**  Bezugspunkt für die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen ist 116,60 m ü. NHN (Oberkante Gelände - OKG).  Für die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen gilt die Höhe der aufgehenden Außenwand von der Zugabezone bis zur Oberkante der Attika.  **I.2.3 Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch technische Anlagen**  Dachaufbauten, die die Aufnahme technischer Einrichtungen dienen, dürfen die zulässige Gebäudehöhe um maximal 2,00 m überschreiten, wenn diese mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudehöhenzone zurückgesetzt sind. Die Überschreitung ist auf maximal 20 % der Dachfläche zulässig.  **I.3 Bauweise, überbaute Grundstücksflächen**  **I.3.1 Bestimmung einer abweichenden Bauweise**  Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise wie folgt festgesetzt:  Die Gebäudelängen parallel zur Hirschfelder Straße darf eine Länge von 50 m überschreiten. Die gesamte Gebäudelänge darf maximal 112,00 m betragen.  **I.3.2 Überschreitung der Baugrenzen**  Die Baugrenzen dürfen Gebäudeteile (z. B. Treppenhäuser, Eingangsbereiche und Vordächer) um maximal 1,50 m und bis zu einer Gesamtlänge von 20 % der jeweiligen Fassadenlängen überschreiten.  **I.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**  **I.4.1 Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen und Carports**  Freistehende oberirdische Einzelgaragen und Carports sind im Plangebiet nicht zulässig.  **I.4.2 Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen**  Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind mit Ausnahme von Fahrradabstellanlagen und Mülleinlagerungen nur hinter den Straßenabgängen Baugrenzen zulässig. Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen sind Nebenanlagen nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Nebenanlagen zur Sammlung von Regenwasser.  **I.5 Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung**  **Versickerung von Niederschlagswasser**  Gesammeltes und umbelastetes Niederschlagswasser von Dach-, Verkehrs- und sonstigen bedeckten Flächen darf auf dem eigenen Grundstück zu versickern. In den gewerbeorientierten Bereichen mit Bodenbelastungen (siehe Festsetzung L7) ist vor einer Versickerung von Niederschlagswasser eine Schadstofffreiheit durch entsprechenden Bodenaustausch zu sicherstellen.  Im Antragsverfahren für Versickerungsanlagen ist die Schadstofffreiheit durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.  **I.6 Mit Leitungsrichten zu belastende Flächen**  Die mit L1 bezeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der SachsenEnergie / DREWAG Netz - Fernwärme zu belasten. Für die Fernwärmeverteilung ist die Zugänglichkeit für das Unternehmen dauerhaft sicherzustellen. Im Falle einer Umverlegung der Leitungstrasse ist in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber eine Abweichung von der zeichnerisch festgesetzten Leitungstrasse zulässig.  Die mit L2 bezeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der ONTRAS Gastronaut GmbH zu belasten.  Die mit Leitungsrichten zu belastenden Flächen dürfen nicht überbaut und nicht mit Bäumen und tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden.	**I.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  **Altlasten/Trümmerschutt**  Auf der mit „A 01“ gekennzeichneten Fläche ist bei allen Erdarbeiten eine ingenieurtechnische Begleitung und Dokumentation des Aushubs durch ein I.s.d. § 18 BodSchG geeignetes sachkundiges Ingenieurbüro erforderlich.  Die Dokumentation nach dem Nachweis der Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse umfasst die Dokumentation über einen spätestens 12 Wochen nach Nutzungssicherung vorzulegen. Die Dokumentation der zu entsorgenden Abfälle ist ebenfalls dem Umweltamt vorzulegen.  Auf allen Frei- bzw. Grünflächen muss der gesundheitlich unbedenkliche Oberbodenhorizont mindestens 0,10 m mächtig sein.  Wird bei den Bauarbeiten kontaminiert Boden festgestellt, ist durch den Grundstückseigentümer das kontaminierte Aushubmaterial und ggf. auch das kontaminierte Bodenareal mit Hilfe der ingenieurtechnischen Begleitung so zu sichern, dass zusätzliche Kontaminationen verhindert werden.  **I.8 Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien**  Die für die Planzeichnung geeigneten Dachflächen sind mit einem Flächanteil von mindestens 60 % mit Photovoltaikmodulen oder anderen solarenergetischen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).  **I.9 Bedingte Festsetzung**  **Straßenverkehrsfreie Freiberger Straße**  Für die in der Planzeichnung schriffliche Vorhaltefläche für den Straßenausbau der Freiberger Straße ist folgende Nutzung zeitlich bedingt bis zur Realisierung des Straßenausbaus zulässig:   - Private Grünfläche mit der Folgenutzung einer Straßenverkehrsfreiheit   **I.10 Festsetzungen zur Grünordnung**  **I.10.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  **Maßnahmen für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M1 im Übergangsbereich zum Weißeritzgrünzug ist als Grünfläche mit mehrschichtigem, ruhendem Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und naturnah zu pflegen. Im nördlichen Bereich der Grünfläche sind die vorhandenen Betonplatten abzuweichen. Die Anlage unbedeckter Wegeflächen mit einer Breite von maximal 2 m ist zulässig.  Im Bereich der Maßnahmefläche M1 sind durch stadtplanerische Maßnahmen die Anlagen von Gehölzen zu schützen, die in Gehölzgruppen anzuordnen sind. Für die Begründung sind Arten der Pflanzenarten 2 und 3 (siehe I.10.3) zu verwenden.  Mindestqualität: Bäume: Hochstamm, 3 mal 100 cm Stammumfang (StU) 2-14 cm Sträucher: verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 80-100 cm  **Dachbegrünung**  Die Dachflächen sind mit einem Flächanteil von mindestens 80 % extensiv zu begrünen. Die Dachbegrünung ist extensiv mit Sedumsprosens-Ansatz anlegen und dauerhaft zu erhalten. Die Schichtdicke, die für die Bepflanzung vorgesehene Substratschicht muss ohne Drän- und Filterschicht mindestens 12 cm betragen, Anlagen zur Sonnenenergiewendung sind in Kombination mit den begrünten Dachflächen zulässig, wenn die PV-Anlagen aufgeständert werden und die untere Kante der PV-Elemente 35 cm über der Substratschicht liegt.  **II. BAUORDNUNGSECHTLEICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB iVm. § 99 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**  **II.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  Als Fassadenbaustoff für geschlossene Fassadenteile sind zulässig:   - Naturstein matt, - feinkörniger mineralischer Putz, - Betonstein, - mineralische Verkleidungen (Metallarbeiten), - Fassadenplatten (Grautöne).   Weiß- und helltonige Fassadenoberflächen (Helligkeitswert < 60), verspiegelte Verkleidungen und Fassadenbekleidungsmaterialien, von denen eine Blendwirkung ausgeht, sind nicht zulässig.  Raumhohe Verglasungen der Foyer-, Erschließungs- und Gewerbebereiche im Erdgeschoss sind zulässig.  Technische Dachaufbauten sind mit geeigneten auf die Gebäudegestaltung abgestimmten Materialien einzuhauen bzw. zu verkleiden. Reflektierende Oberflächen sind nicht zulässig.  **II.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Pflanzungen von Bäumen und die Anlage sonstiger begrüner Flächen entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen vorzunehmen.  Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können bis zu 3,00 m vom festgesetzten Standort abweichen, wenn aus Gründen der technischen oder technischen Erschließung eine Bepflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist.  Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Gehölze gleicher Art und Qualität zu ersetzen.  **Pflanzgebot PG 1 Straßenbegleitende Baumreihe**  An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Pflanzungen von Bäumen und die Anlage sonstiger begrüner Flächen entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen vorzunehmen.  Die Standorte der zu pflanzenden Bäume können bis zu 3,00 m vom festgesetzten Standort abweichen, wenn aus Gründen der technischen oder technischen Erschließung eine Bepflanzung am vorgesehenen Standort nicht möglich ist.  Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch Gehölze gleicher Art und Qualität zu ersetzen.  **Pflanzgebot PG 2 Begründung der Stellplatzfläche**  Innenhalb der Flächen für Pkw-Stellplätze sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten großkronige Laubbäume der Pflanzliste 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 x v. StU 12-14 cm zu pflanzen. Die Pflanzen sind von Gehölzen zu schützen.  Die Pflanzstreifen im Bereich der aneinanderliegenden Stellplätze sind mit Sträuchern der Pflanzliste 3 in der Mindestqualität verpflanzte Sträucher (Bodendecker) von 30 - 40 cm Höhe flächendeckend zu bepflanzen.  **II.10.3 Listen der naturschutzfachlich empfehlenswerten Gehölze**  **Pflanzliste 1 Baume Reihe an der Hirschfelder Straße**				-----------------------------	-------------------------------		Feld-Ahorn	Acer campestre 'Elsirk'		Säulen-Hainbuche	Acer platanoides 'Follman'		Säulen-Hainbuche Spitzahorn	Acer platanoides 'Colomos'		Säulen-Hainbuche	Crataegus monogyna 'Sibra'		Ambrosiaum	Liquidambar styraciflua 'Pur'		Pyramidenpappel	Populus nigra 'Italic'		Pyramidenelche	Quercus robur 'Festigata'		Schwedische Mehlbeere	Quercus intermedia 'Browers'	**Pflanzliste 2 Bäume innerhalb des Vorhabengebiets**				----------------	--------------------		Feld-Ahorn	Acer campestre		Hainbuche	Carpinus betulus		Mehlbeere	Sorbus aria		Eberesche	Sorbus aucuparia		Geimeine Esche	Fraxinus excelsior		Vogel-Eiche	Fraxinus ornus		Traub-Eiche	Quercus petraea		Stiel-Eiche	Quercus robur	**Pflanzliste 3 Sträucher**				---------------------	--------------------		Reiner-Hartleye	Corneus sanguinea		Echte Felsenrose	Amelanchier ovalis		Gemeine Hasel	Corylus avellana		Wellförmig	Crataegus spec.		Holunder	Sambucus spec.		Wolliger Schneeball	Viburnum lanata	**Decksträucher, Bodendecker:**				---------------------	-----------------------------		Geheimer Liguster	Ligustrum vulgare		Spindelsträuch	Euonymus fortunei		Kletterhortensie	Potentilla fruticosa		Fünffingerstrau	Spiraea x bumalda in Sorten		Sommer-Spirau	Rosa spec.		bedeckende Rosen	Rosa spec.		In Arten und Sorten		**Pflanzliste 4 Klettergehölze**				------------------------	--		Selbsthaftend:	Campsis radicans "Flamenco"		Klettertrompete	Hydrangea petiolaris		Kletterhortensie	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"		Kletter- oder Rankhölz	Akebia quinata		Immergrünes Geißblatt	Lonicera henryi		Kletter-Weinrebe	Rosa		Echte Weinrebe	Vitis vinifera	Abweichend von den Pflanzlisten 1 und 2 können ökologisch gleichwertige Bäume gepflanzt werden, wenn äußere Einflüsse, wie die Notwendigkeit an den Klimaveränderungen, angepasst werden. Für die Art- und Sortenwahl ist die zum Pflanzzeitpunkt gültige GALK-Straßenbaumliste zu berücksichtigen.	**I.10.4 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  **Erhalt von Einzelbäumen**  Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind während der Durchführung der Bauarbeiten abzufangen und in die dafür vorgesehenen und zuvor optimierten Bereiche innerhalb der Baumaßnahmen gemäß DIN 18520 wirksam zu schützen und dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Für Abgänge sind Ersatzpflanzungen mit Arten der Pflanzliste 1 und 2 in der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm vorzunehmen.  **I.11 Populationsschützende Maßnahmen für den Artenschutz**  **I.11.1 Anbringung von Niststätten und Fledermausquartieren**  Der Verlust von Lebensstätten geschützter Tierarten ist durch Anbringung von Nist- und Quartierstätten entsprechend den nachfolgenden Vorgaben auszugleichen. Die konkreten Einbaubereiche sind in Abstimmung mit der artenschutzfachlichen Baubetreuung und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.  **V. Ablauf und Umsetzung von Repillen aus dem Baufeld**  Die im Einflugsbereich (GEe) vorkommenden Repillen sind im Sinne des Individuenschutzes abzufangen und in die dafür vorgesehenen und zuvor optimierten Bereiche innerhalb der Baumaßnahmen gemäß DIN 18520 wirksam zu schützen und dauerhaft zu sichern. Eine Wiederherstellung der Lebensräume ist zwingend vor dem Ablauf der Baumaßnahmen erforderlich.  Das Ablangen und Umsetzen der Tiere ist zwingend von einem herpetologischen Sachverständigen vorzunehmen sowie mit tierischen Verfahrensweisen (Hand- und Schlingfang, Lebendfang) am mindestens 7 Fangtagen durchzuführen.  Das Ablangen und Umsetzen der Tiere ist zwingend vor Baustelleneinrichtung, nach Stellen des Repillenbeschutzaus (V3), vorzunehmen, um baubedingte Verletzungen und Tötungen geschützter Tiere zu vermeiden.  **VERFAHRENVERMERKE**  **1. Aufstellungsvvermerk**  **5. Vermerk über Satzungsbeschluss**  Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat auf Antrag mit Vorbehalt der Baumaßnahmen am 20. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. V. ...., zuletzt geändert am 29. Mai 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestätigt.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **2. Vermerk über fruchtlose Öffentlichkeits- und Behördenbefreiung**  Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat auf Antrag mit Vorbehalt der Baumaßnahmen am 20. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. V. ...., zuletzt geändert am 29. Mai 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestätigt.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **3. Vermerk über fruchtlose Auslegung und Behördenbefreiung**  Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat auf Antrag mit Vorbehalt der Baumaßnahmen am 20. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. V. ...., zuletzt geändert am 29. Mai 2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestätigt.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **4. Aufstellungsvvermerk**  Die Satzung über die vorhabenbezogenen Bebauungspläne und die Behördenbefreiung, die Vorbereitung und Errichtung von Baustellen und die Planzeichnung und der Testteil wird hiermit ausgerichtet.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **5. Genehmigungsvvermerk**  Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höheren Verwaltungsbehörden.  Dresden, Siegel  Leiter a. Amt für Geodaten und Kataster  **6. Auslegungsvvermerk**  Die Auslegung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne und der Behördenbefreiung haben in der Zeit vom 20. Juni 2023 bis einschließlich 14. Juli 2023 in der Auslegungszeitraum im Bereich des Gewerbestandortes Hirschfelder Straße, Dresden-Altstadt, im Gewerbestandort Dresden, im Gewerbestandort Baubegründung einsehbar.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **7. Genehmigungsvvermerk**  Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höheren Verwaltungsbehörden.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **8. Auslegungsvvermerk**  Die Genehmigung über die vorhabenbezogenen Bebauungspläne und die Behördenbefreiung, die Vorbereitung vorgesehenen Baustellen und das Auslegungszeitraum auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden und auf dem Dresden-Netzwerk für die öffentliche Auslegung ist zu verzögern.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **9. Bekanntmachungsvvermerk**  Der Beschluss der Satzung wird mit dem Hinweis auf die Satzung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr im Gewerbestandort Hirschfelder Straße, Dresden-Altstadt, im Gewerbestandort Baubegründung einsehbar.  In der Bekanntmachung wurde auf die Genehmigung der Verleihung von Verschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erfüllbarkeit der Verleihungsergebnisse hinweisen. Zudem wird auf die Voraussetzung für die Genehmigung der Verleihung von Verschriften nach § 214 Abs. 1 S. 2 BauGB und weiter auf die Voraussetzung für die Genehmigung der Verleihung von Verschriften nach § 214 Abs. 1 S. 3 BauGB hinweisen.  Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist voraussichtlich eine Kampfmittelbelastung ist.  In der Bekanntmachung wurde auf die Genehmigung der Verleihung von Verschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erfüllbarkeit der Verleihungsergebnisse hinweisen. Zudem wird auf die Voraussetzung für die Genehmigung der Verleihung von Verschriften nach § 214 Abs. 1 S. 3 BauGB hinweisen.  Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist voraussichtlich eine Kampfmittelbelastung ist.  Dresden, Siegel  Der Oberbürgermeister  **4. Abwagungsvvermerk**  Der Stadtrat hat die während der Bebauungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan best



# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6059 Dresden-Altstadt II Gewerbestandort Hirschfelder Straße**





# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6059**

## **Dresden-Altstadt II**

### **Gewerbestandort Hirschfelder Straße**

---

- Erschließungsplan -**
- Entwurf zur Veröffentlichung -**

# Anlage 1 zur Vorlage